

Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz - regelmäßige Fortbildung zukünftig auch für „alte Hasen auf dem LKW“ Pflicht

Das am 1. Oktober 2006 in Kraft getretene „Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr“ (Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz BKrFQG) entfaltet für den Güterkraftverkehr ab diesem Jahr seine volle Wirkung.

Betroffen von der Pflicht zur Qualifizierung sind unter anderem alle Fuhrunternehmen, Speditionen, Bauunternehmen und ähnliche Logistikdienstleister sowie alle Kraftfahrer (auch Selbstständige und Aushilfen) von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t im gewerblichen Güterkraftverkehr (Fahrerlaubnis C1, C1E, C, CE). Ziel der zusätzlich geforderten Qualifizierung ist ein rationelles Fahrverhalten sowie eine Verbesserung der Verkehrssicherheit. Die Qualifizierung der Kraftfahrer umfasst die einmalige **Grundqualifikation** sowie die regelmäßig alle 5 Jahre zu wiederholende **Fortbildung**.

Die Grundqualifikation kann durch eine theoretische und praktische Prüfung bei der IHK (wenn die Fahrerlaubnis bereits vorliegt), die Teilnahme an 140 Unterrichtsstunden (theoretisch und praktisch) mit anschließender Theorie-Prüfung (IHK) oder durch eine abgeschlossene Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer bzw. zur Fachkraft im Fahrbetrieb erbracht werden. Alle Kraftfahrer, die ab dem 10.09.2009 ihre Fahrerlaubnis erwerben, müssen eine ent-

sprechende Grundqualifikation nachweisen. Fahrer, deren Fahrerlaubnis vor diesem Stichtag erteilt worden ist, verfügen über einen Bestandsschutz und sind vom Erwerb der Grundqualifikation befreit. Aber **Achtung**; muß eine neue Fahrerlaubnis erteilt werden (z.B. bei Entzug der Fahrerlaubnis, verspäteter Verlängerung o.ä.), entfällt der Bestandsschutz.

Die **Weiterbildung** hingegen ist für alle **Kraftfahrer Pflicht** und in einem Rhythmus



von 5 Jahren zu wiederholen. Sie erfolgt durch Teilnahme an Lehrgängen mit 35 Unterrichtsstunden über einen Zeitraum von 5 Jahren bei einer anerkannten Ausbildungsstätte und muss bei Fahrern ohne absolvierte Grundqualifikation im ersten Turnus bis zum 10.09.2014 abgeschlossen sein. Abweichungen von diesem Datum sind unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 2 Jahren möglich, um den Weiterbildungsrythmus an die Gültigkeit der Fahrerlaubnis anzupassen.

Die 35 Pflichtstunden können auf einzelne Themenblöcke, sogenannte Module, mit mindestens 7 Stunden verteilt werden. Bei der Wahl der Module ist zu beachten, dass jeder der drei gesetzlich vorgeschriebenen Kenntnisbereiche mindestens einmal abgedeckt ist. Eine Abschlussprüfung ist nicht erforderlich. Es genügt eine entsprechende Teilnahmebescheinigung, die vom Lehrgangsveranstalter ausgestellt wird. Die erfolgte Qualifikation wird durch den Eintrag eines Codes (Ziffer 95) in Verbindung mit einer Frist in der Fahrerlaubnis dokumentiert.

Eine **Nichtbeachtung des Gesetzes** stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € für Fahrer und bis zu 20.000 € für Unternehmer geahndet werden.

Der teilweise vermittelte Eindruck, Schulungen müssten bereits in diesem Jahr abgeschlossen sein, ist falsch. Vielmehr ist eine gut geplante und kontinuierlich über die nächsten Jahre durchgeführte Weiterbildung die sinnvollere Lösung. Die Buhck Gruppe entwickelt derzeit als anerkannte Ausbildungsstätte ein branchen- und praxisnahes Weiterbildungs-konzept zur Schulung von Kraftfahrern. Hierüber werden wir demnächst im Detail informieren.

Fragen zu diesem Thema?
Ansprechpartner Uwe Beger
Tel. 040 - 72 00 00 56
e-mail: ubeger@buhck.de

Gefahrstoffe weltweit einheitlich kennzeichnen – die neue GHS Verordnung

GHS steht für: **G**lobally **H**armonized **S**ystem of **C**lassification and **L**abelling of **C**hemicals. Die neue GHS-Verordnung ist seit ihrer Veröffentlichung am 31.12.2008 mit ihren 1.355 Seiten

neben REACH die zweite wichtige europäische Verordnung des künftigen Chemikalienrechts.

Zukünftig werden weltweit alle Chemikalien nach den gleichen Kriterien

eingestuft und mit den gleichen Symbolen gekennzeichnet. Egal ob in China, den USA oder Europa - jeder erkennt ein Symbol, wenn etwas z.B. giftig, ätzend, explosiv, entzündbar oder wassergefährdend ist. Dabei sind alle Bereiche des Verbraucher-, des Arbeits- und des Umweltschutzes berührt.

Die Hersteller dürfen die neuen Kennzeichnungen bereits seit dem 1. Dezember 2008 nutzen, müssen dies verpflichtend aber erst nach endgültiger Ablösung der noch mit gestaffelten Übergangsfristen gültigen Stoff- und Zubereitungsrichtlinie umsetzen. Reine Chemikalien müssen ab 2010 und

Gemische ab 2015 nach GHS gekennzeichnet werden. Lagerbestände dürfen darüber hinaus noch bis 2012 bzw. bis 2017 mit den alten Kennzeichen verkauft werden.

Fragen zu diesem Thema?
Ansprechpartnerin Marin Vogelsang
Tel. 040 - 72 00 00 51
e-mail: mvogelsang@buhck.de



Hamburger Merkblatt zum Grundwasserschutz Neue Regelung zum Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe

Zur schadlosen Verwertung von sog. Ersatzbaustoffen stellen in Hamburg die LAGA-Mitteilung M20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ (2004) sowie das „Hamburgische Regelwerk für Straßen- und Wegebau“ u. a. grundsätzliche Anforderungen an den Mindestabstand der eingebauten Recyclingmaterialien zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand.

Die Hamburger Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Amt für Umweltschutz - hat zur Konkretisierung dieser Regelungen im Dezember 2008 ein neues Merkblatt zur „Ermittlung des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes beim Einsatz von Ersatzbaustoffen in Hamburg“ veröffentlicht. Das Merkblatt setzt sich zusammen aus einem 6-seitigen Textteil und einem Anhang mit drei Übersichtskarten.

Der Textteil erläutert neben Begriffsdefinitionen die Möglichkeiten der Informationsbeschaffung und die konkrete Vorgehensweise zur Bestimmung des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes. In Abhängigkeit von typischen Hamburger Baugrundverhältnissen werden drei unterschiedliche Fallbeispiele und ein allgemeines Ablaufschema dargestellt.

Besonders informativ sind die drei Karten des Hamburger Stadtgebietes, die als Download mit hoher Auflösung bereit stehen und eine flächenscharfe Betrachtung ermöglichen. Die erste sog. **Ampelkarte** weist die Flächen Hamburgs aus, die grundsätzlich für den Einbau von Ersatzbaustoffen geeignet (Grün), nur nach Prüfung geeignet (Gelb) oder ungeeignet (Rot) sind. Die zweite Karte stellt die räumliche Verteilung von

Marsch und Geest dar und hat Einfluss auf sog. Sicherheitszuschläge (Marsch +0,50 m) (Geest +1,50 m), die in bestimmten Fällen auf einen einzeln gemessenen Grundwasserstand



aufgeschlagen werden müssen. In der letzten Karte sind die Grundwassergleichen für den 1. Hauptgrundwasserleiter dargestellt, die bei durchlässigen Bodenschichten dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand gleichzusetzen sind.

Ob die neuen Regeln zu einer Erleichterung führen (weniger wasserrechtliche Einzelfallentscheidungen?) oder insbesondere die Ampelkarten und Sicherheitszuschläge zu einer tatsächlichen Verringerung der Einsatzmöglichkeiten von Ersatzbaustoffen führen, bleibt kritisch zu beobachten.

Das **Merkblatt** ist als **Download** verfügbar:
<http://www.hamburg.de/wasser>

Fragen zu diesem Thema?
Ansprechpartner Uwe Beger
Tel. 040 - 72 00 00 56
e-mail: ubeger@buhck.de

News aus der Buhck Gruppe

Buhck Gruppe übernimmt Kundenstamm der PULS Entsorgung

Im Januar übernahm die Buhck Gruppe den Kundenstamm sowie die Namensrechte des Traditionsbetriebes PULS Entsorgung aus Reinbek. Sämtliche angebotenen Entsorgungsdienstleistungen der Firma PULS werden nunmehr durch den Buhck-Standort in Wiershop abgewickelt. Die Kunden erhalten weiterhin alle Dienstleistungen in gewohnter Servicequalität.

Trends vom Rohstoffmarkt

Positive Trends vom Rohstoffmarkt - derzeit Mangelware! Nach den dramatischen Preiseinbrüchen der letzten Monate machen schwankende Märkte langfristige Prognosen unmöglich. Wir erwarten für den Schrottmarkt weitere, aber geringere, Preisabschläge. Die niedrigen Preise für Folie werden sich vermutlich ebenfalls nicht erholen, jedoch auf dem Niveau stabilisieren. Für Papier, Pappe und Kartonagen ist mit einer kurzfristigen, minimalen Preiserholung zu rechnen. Bei Metall, speziell Aluminium, stehen die Zeichen weiterhin schlecht. Ein Grund hierfür: die mangelnde Nachfrage aus dem Fahrzeugbau. Trotz der Negativ-Schlagzeilen garantiert Buhck einen jederzeit sicheren Verwertungsweg!

„Ökoprofit“ jetzt auch bei Buhck

Die Firma BESTSORT nimmt seit September 2008 am 12. Durchgang von Ökoprofit-Hamburg teil. Dabei handelt es sich um ein Kooperationsprojekt zwischen der Stadt, den Kammern, dem Beratungsinstitut Ökopool und 14 Vertretern der Wirtschaft zum Erfahrungsaustausch und der Umsetzung umweltrelevanter Einsparungs- und Verbesserungsmöglichkeiten. Neben den ohnehin hohen Umweltauflagen der Entsorgungsbranche und insbesondere an Entsorgungsfachbetriebe unterzieht sich hier die BESTSORT einem weiteren Umweltcheck und stellt fest: Ressourcenschutz und Einsparungsmöglichkeiten müssen nicht zwangsläufig einen Spagat bedeuten.

Vergaberecht: Bundesrat entscheidet „gegen Kommunen“

Am 13. Februar diesen Jahres hat der Bundesrat zum Thema Vergaberecht eine wichtige Entscheidung getroffen: Dienstleistungen, die gemeinsam von mehreren Kommunen erbracht werden, sind danach öffentlich auszuschreiben. Die bisher an vielen Stellen ohne Ausschreibung übliche Zusammenarbeit zwischen mehreren Kommunen ist somit nicht mehr möglich, anders als es ursprünglich bei der Vergaberechtsnovelle von der Bundesregierung geplant war.

Neue Gefahrgutvorschriften: ADR 2009 Alle zwei Jahre wieder...

Die internationalen Gefahrgutvorschriften wurden überarbeitet. Die nunmehr 19. ADR-Änderungsverordnung vom 11.09.2008 (BGBl. II S. 942) beschert uns sowohl Verschärfungen als auch Vereinfachungen.

Speziell im Abfallbereich hat sich die Legalisierung einer längst gängigen Praxis durchgesetzt: Abfälle, deren Zusammensetzung nicht genau bekannt ist und nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand festzustellen ist, dürfen ab Juli 2009 unter bestimmten Voraussetzungen offiziell „nach bestem Wissen und Gewissen“ einer Gefahrgutklasse zugeordnet werden. Als Verpackungsgruppe kommen nur I und II in Frage, wobei im Zweifelsfall immer das höhere Gefahrenniveau zur Anwendung kommt.

Eine entscheidende Änderung ist wohl die Einführung der Kennzeichnungspflicht von wasserunreinigenden Stoffen. Alle Gefahrgüter müssen ab 2011 auch auf ihre Gefährdung bzgl. der aquatischen Umwelt geprüft werden

(i.d.R. umweltgefährlich im Sinne des Gefahrstoffrechts). Trifft dieses Kriterium zu, gilt für sie die Nebengefahr „wasserunreinigend“. Wassergefährdende Stoffe ohne weitere Gefährlichkeitsmerkmale sind den UN-Nummern 3077 und 3082 der Klasse 9 zuzuordnen.

Ein wesentlicher Meilenstein der Änderungen ist u.a. auch die Neufassung der schriftlichen Weisungen. Die bisherigen Einzel-, Gruppen- und Klassenunfallmerkmale sind durch eine einheitliche schriftliche Weisung – ein „Einheitsunfallmerkblatt“ – abgelöst worden. Dieses enthält auf vier Seiten, neben allgemeinen Notfallmaßnahmen, die Gefahrenerscheinungen und Hinweise zu sämtlichen Gefahrgutklassen sowie eine übersichtliche Aufstellung der mitzuführenden Ausrüstung.

Fragen zu diesem Thema?
Ansprechpartnerin Marin Vogelsang
Tel. 040 - 72 00 00 51
e-mail: mvogelsang@buhck.de